

Gebührenreglement

für administrative Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Birwinken

*Alle männlichen Ausdrücke dieses Gebührenreglementes
gelten auch für die weibliche Form.*

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften bestehen.</p> <p>² Für gebührenberechtigte Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.</p> <p>³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.</p>
Ausnahme	<p>Art. 2</p> <p>In Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.</p>
Gebührenfestsetzung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.</p> <p>² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührenreglementes ausnahmsweise angemessen erhöht werden.</p> <p>³ Allfällige, Fremdleistungen wie Gutachten, Augenscheine, Porti usw. werden separat verrechnet.</p>
Vorschuss	<p>Art. 4</p> <p>¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.</p> <p>² Wird der Kostenvorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>
Erlass, Stundung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewähren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 7.</p>

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

³ Eine Stundung oder Ratenzahlung kann gewährt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

⁴ Für gemeinnützige oder im öffentliche Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Rechtsmittel

Art. 6

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderats mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.

² Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheides schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben Anträge und Begründungen zu enthalten.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II. Besondere Bestimmungen

Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht

Art. 7

¹ Bei Gebührenansätzen, welche im Gebührentarif mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht „B“ bzw. kantonalem Recht „K“. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan herabgesetzt oder über die Höchstansätze erhöht werden.

² Änderungen des Bundesrechtes oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Gebührenanpassung

Art. 8

Der Gemeinderat ist befugt, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Neue zusätzliche Gemeindegebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Aufhebung des bisherigen Rechts Art. 9
Durch das Inkrafttreten dieses Gebührenreglementes werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen, insbesondere der Gebührentarif der Munizipalgemeinde Birwinken vom 13. Dezember 1982, aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 10
Dieses Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Dezember 2002

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Februar 2003